

Factsheet - Auslandsüberweisungen (17.10.2023)**Fragen und Fakten zur Migrationsdebatte – Die Caritas ordnet ein****Überweisungen von Migrant_innen in ihre Heimatländer**

Seit einigen Wochen wird insbesondere [von der FDP](#) laut darüber nachgedacht, ob sich Geldtransfers von Asylbewerber_innen (und auch von anerkannten Schutzberechtigten) in ihre Heimatländer unterbinden lassen. Begründet wird dieses Anliegen unter anderem damit, dass es sich um Sozialleistungen handele, die auf diese Weise auch Schlepper finanzieren würden.

An dieser Debatte fällt auf, dass sie mit keinen belastbaren Zahlen hinterlegt wird. Was wohl daran liegt, dass es keine Möglichkeit gibt, zu erfassen, ob Asylbewerber_innen oder generell Geflüchtete Geld ins In- oder Ausland überweisen.

Hintergrund

- In Deutschland gilt das Bankgeheimnis. Das Finanzamt und andere Behörden können nur in engen Grenzen Daten zu Kontobesitzer_innen und Kontobewegungen erhalten. Bei einer [automatisierten Kontoabfrage](#) werden nur Daten weitergegeben, bei welchen Kreditinstituten eine Person Konten oder Depots unterhält. Es werden keine Informationen über den Kontostand oder die Kontobewegungen an das Finanzamt übermittelt. Eine Kontoabfrage darf nur aus einem konkreten Anlass geschehen. Detailliertere Daten können nur im Rahmen eines Strafverfahrens erhoben werden, sofern sie beweiserheblich sind wie bei Steuerhinterziehung oder Wirtschaftsstraftaten.
- Überweisungen ins Ausland sind erst ab 12.500 Euro meldepflichtig.
- Die [Weltbank](#) und die [Deutsche Bundesbank](#) veröffentlichen regelmäßig Zahlen dazu, wieviel Geld durch sogenannte Remittances (Überweisungen) von Migrant_innen in ihre Heimatländer gingen. Die Zahlen beruhen dabei auf (komplexen) [Schätzungen](#), da private Überweisungen nicht in Zahlungsbilanzen erfasst werden.

- In der [Migrationsforschung](#) wird seit Jahren die Wichtigkeit dieser Überweisungen für die Existenzsicherung der Familien in den Heimatländern, aber auch für die Entwicklung vieler Länder herausgearbeitet. Das BMZ will entsprechend [solche Zahlungen erleichtern](#). Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum es Personen aus Asyl-Hauptherkunftsländern wie Syrien oder Afghanistan erschwert werden soll, Geld in ihr Herkunftsland zu überweisen.
- Ein generelles Verbot von Auslandsüberweisungen für Ausländer_innen aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status lässt sich mit der Handlungsfreiheit des Grundgesetzes nicht vereinbaren. Insbesondere wenn es sich um Personen handelt, die einer Beschäftigung nachgehen, wäre ein solches Verbot auch ein Eingriff in das Eigentumsrecht nach Art. 14 Grundgesetz.

Kontakt

- PD Dr. Andrea Schlenker, Stellvertretende Bereichsleiterin, Referatsleiterin, Referat Migration und Integration, Andrea.Schlenker@caritas.de
- Tobias Mohr, Referatsleiter, Referat Migration und Integration, Tobias.Mohr@caritas.de
- Dr. Elke Tießler-Marenda, Referentin, Referat Migration und Integration, Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de